



Statuten



Statuten

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Vereinskartell Zollikon“, in der Folge VKZ genannt, besteht seit dem 19. Oktober 1961 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zollikon.
- 1.2 Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

- 2.1 Das VKZ bezweckt, die gemeinsamen Interessen aller angeschlossenen Ortsvereine wahrzunehmen, insbesondere:
 - a) Koordinierung der Vereinsanlässe und Vermittlung bei Terminkollisionen
 - b) Schlichtung von Differenzen zwischen einzelnen Vereinen
 - c) Gemeinsame Durchführung von Anlässen wie Gemeindefeste, 1. August-Feier und ähnlichem
 - d) Gegenseitige ideelle und materielle Unterstützung bei Aufgaben, welche die Kraft eines einzelnen Vereins übersteigen, jedoch ohne finanzielle Haftung.
- 2.2 Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

- 3.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- 3.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Dem VKZ können nur Vereine beitreten, die ihren Sitz in der Gemeinde haben.
- 4.2 Vereine mit vorwiegend politischen oder religiösen Zielen, können nicht beitreten.
- 4.3 Beitrittsgesuche sind dem Kartellvorstand schriftlich einzureichen unter Beifügung eines gültigen Exemplares der Vereinsstatuten, der zahlenmässigen Angabe der Mitgliederbestände und einem Adressverzeichnis der Vorstandsmitglieder.
- 4.4 Der Beitritt wird wirksam mit der Genehmigung durch die Kartellversammlung. Diese kann unter Angabe von triftigen Gründen und einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Abgeordneten die Genehmigung verweigern.



5. Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- 5.2 Der Austritt ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist mittels Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
- 5.3 Aus triftigen Gründen (Nichteinhaltung der Aufnahmekriterien, Nichterfüllung von finanziellen Verpflichtungen, ungebührliches Verhalten) kann ein Verein durch die Kartellversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

6. Organe des VKZ

- 6.1 Die Organe des VKZ sind:
 - a) die Kartellversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle

7. Die Kartellversammlung

- 7.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Kartellversammlung. Eine ordentliche Kartellversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Jahres statt.
- 7.2 Zur Kartellversammlung werden die Mitglieder mind. 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 7.3 Von jedem Mitgliedverein sind max. zwei Vertreter stimmberechtigt. Gäste haben kein Stimmrecht.
- 7.4 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Kartellversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 7.5 Anträge zuhanden der ordentlichen Kartellversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 6 Wochen vor der Versammlung, solche zuhanden der ausserordentlichen Kartellversammlung sind zusammen mit dem Begehren einzureichen.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - f) Genehmigung des Jahresbudgets
 - g) Beschlussfassung über das Jahresprogramm
 - h) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Anträge und Geschäfte
 - i) Änderung der Statuten
 - k) Entscheid über Aufnahme oder Ausschlüsse von Mitgliedern
- 7.7 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7.8 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.



7.9 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8. Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.
- 8.2 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 8.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- 8.4 Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
 - a) Präsidium
 - b) Vizepräsidium
 - c) Finanzen
 - d) Aktuariat
 - e) Beisitz
- 8.5 Ämterkumulation ist möglich.
- 8.6 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.
- 8.7 In den Kartellvorstand sind nur Mitglieder der dem VKZ angeschlossenen Vereine wählbar.
- 8.8 In der Kartellversammlung haben die Mitglieder des Kartellvorstandes das Stimmrecht, auch wenn der Verein, welchem sie angehören, schon zusätzlich durch die ordentlichen Delegierten vertreten ist.
- 8.9 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 8.10 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

9. Die Revisionsstelle

- 9.1 Die Kartellversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisoren sollen wenn möglich aus den Mitgliedervereinen gestellt werden.
- 9.2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Kartellversammlung Bericht und Antrag.
- 9.3 Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

10. Zeichnungsberechtigung

- 10.1 Der Kartellvorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

11. Haftung

- 11.1 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



12. Statutenänderung

- 12.1 Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der an der Kartellversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

13. Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Kartellversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von $\frac{2}{3}$ aller Mitgliedervereine aufgelöst werden.
- 13.2 Ergibt sich bei der Auflösung des Vereinskartells einen Vermögensüberschuss, so wird dieser dem Fond für kulturelle Aufgaben der Gemeinde Zollikon zugewiesen. Die Akten sind dem Gemeindearchiv zu übergeben.

14. Inkrafttreten

- 14.1 Diese von der Kartellversammlung vom 20. März 2017 revidierten und genehmigten Statuten ersetzen alle bisherigen. Sie treten sofort in Kraft.

Zollikon, 20. März 2017

Der Interims-Präsident und Aktuar:

Der Beisitzer:

Alexander Spaar

Moritz Würsch